

## Erläuterung zum Praktikantenvertrag

Sie schließen mit einem Schüler der Gastgewerbefachschule der Wiener Gastwirte, der aufgrund einer für seine Ausbildung geltenden Schulordnung eine Ferialpraxis zu absolvieren hat, einen Praktikantenvertrag auf der Basis eines Dienstvertrages ab.

Der Ferialpraktikant ist wie ein Arbeiter im Gastgewerbe gänzlich in die Betriebsorganisation eingebunden und unterliegt dem Weisungsrecht des Dienstgebers. Es gelten für ihn fixe Arbeitszeiten und es besteht Arbeitspflicht.

Hinsichtlich der Entlohnung gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für Arbeiter im Gastgewerbe, wobei Ferialpraktikanten hier Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierenden Lehrjahr haben. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind jeweils dem vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen. Anspruch auf aliquote Sonderzahlungen stehen nach der Erfüllung der Wartezeit von zwei Monaten zu. Eine Aliquotierung des Urlaubsanspruches ist nach Vollendung einer Praktikantenwoche vorzunehmen.

Für Jugendliche unter 16 Jahren besteht ein absolutes Überstundenverbot. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen zu Überstundenleistungen dann herangezogen werden, wenn zwingende betriebliche Gründe Vor- und Abschlussarbeiten notwendig machen. Darunter fallen etwa Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten (die sich bei normalem Betrieb nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung durchführen lassen) bzw. Arbeiten zur abschließenden Kundenbedienung (inkl. Aufräumungsarbeiten). Eine derartige Überstundenleistung darf höchstens eine halbe Stunde pro Tag ausmachen. Die Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche.

Hinsichtlich der wöchentlichen Ruhe, die zumindest zwei aufeinanderfolgende Tage zu umfassen hat, ist darauf hinzuweisen, dass bei Ferialpraktikanten diese Ruhezeit jeden zweiten Sonntag einschließen muss.

Weiters besteht bei Jugendlichen die Verpflichtung zur Gewährung einer halbstündigen Ruhepause, wenn die Dauer der täglichen Gesamtarbeitszeit mehr als 4,5 Stunden beträgt. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen nur bis 20 Uhr und grundsätzlich nicht vor 6 Uhr morgens beschäftigt werden, Jugendliche zwischen dem 16. und vollendeten 18. Lebensjahr nur bis 23 Uhr und grundsätzlich nicht vor 6 Uhr morgens.

Ferialpraktikanten sind zur Sozialversicherung nach der Beitragsgruppe A1 anzumelden.

Eine erfolgreiche Absolvierung der Ferialpraxis ist die Voraussetzung für die Aufnahme in die nächste Schulstufe. Bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses wollen Sie bitte das beiliegende Zeugnis ausfüllen und dem Ferialpraktikanten zwecks Abgabe in der Schule aushändigen. Das Zeugnis ist gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

SCHULVEREIN DER WIENER GASTWIRTE